

SO_GERICHTE STBER.2020.69 vom 25. August 2021

SO Obergericht, 2021-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2020.69

FR: SO_GERICHTE STBER.2020.69 du 25 août 2021

IT: SO_GERICHTE STBER.2020.69 del 25 agosto 2021

Erwägungen

E. 1

Am 26. Juli 2018, 18:40 Uhr, meldete die Geschäftsführerin des Verkaufsgeschäfts [...], in [...], auf das Geschäft sei ein Raubüberfall verübt worden (Akten Voruntersuchung Seite 3 [im Folgenden AS 3]).

E. 1.1

Kosten

Die Vorinstanz hat sämtliche Verfahrenskosten mit einer Staatsgebühr von CHF 12'000.00, total CHF 36'948.50, auf die Staatskasse genommen. Dieser Entscheid ist zu bestätigen (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die Auferlegung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten auf den schuldunfähigen Beschuldigten wäre offensichtlich unbillig (Art. 419 StPO).

E. 1.2

Entschädigungen

Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 8 des Urteils des Amtsgerichts von Olten-Gösgen vom 30. Juli 2020 wurde die Entschädigung des vormaligen amtlichen Verteidigers von A.____, Rechtsanwalt Christoph Schönberg, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 5'090.20 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt. Es wurde festgestellt, dass Rechtsanwalt Schönberg durch den Staat bereits vollumfänglich entschädigt worden sei.

Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 7 des Urteils des Amtsgerichts von Olten-Gösgen vom 30. Juli 2020 wurde die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.____, Rechtsanwalt Roland Winiger, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 23'309.95 (inkl. MWST und Auslagen) festgesetzt und war zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu bezahlen.

Da der Beschuldigte nicht zur Tragung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten verurteilt wird, gehen die Kosten für die amtliche Verteidigung definitiv zu Lasten des Staates (Art. 135 Abs. 4 StPO, e contrario).

2. Berufungsverfahren

E. 2

A.____ (Beschuldigter), der, wie sich in der Folge herausstellte, die Tat verübt hatte, fuhr nach dem Verlassen des Verkaufsgeschäfts mit seinem E-Bike nach [...] und stellte sich dort der Polizei, wo er auch das entwendete Bargeld (CHF 1'000.00) zurückgab (AS 2, 5, 252).

Der Beschuldigte wurde von der Kantonspolizei Aargau um 21:59 Uhr vorläufig festgenommen (AS 250 f.) und dem Kanton Solothurn zugeführt (AS 254 ff.).

E. 2.1

Kosten

Aufgrund der selbständigen Berufung der Staatsanwaltschaft musste das erstinstanzliche Urteil in allen massgeblichen Punkten einer Überprüfung durch die Berufungsinstanz unterzogen werden, wobei alle relevanten Fragestellungen ihren Ursprung in einem Ereignis hatten, für welches dem Beschuldigten mangels Schuldfähigkeit kein Schuldvorwurf gemacht werden kann.

Mit Blick auf diese besondere Ausgangslage sowie unter Berücksichtigung des Ausgangs des Berufungsverfahrens (Verzicht auf die Anordnung einer stationären Suchtbehandlung) rechtfertigt es sich, auch die Kosten des Berufungsverfahrens in Abweichung vom Grundsatz nach Art. 428 Abs. 1 StPO (Kostenaufgabe im Rechtsmittelverfahren nach Massgabe des Obsiegens oder Unterliegens der Parteien) vollständig auf die Staatskasse zu nehmen. Entsprechend bestehen im Berufungsverfahren keine Nachforderungs- und Rückforderungsansprüche des amtlichen Verteidigers bzw. des Staates.

E. 2.2

Entschädigungen

Für das Berufungsverfahren wird die Entschädigung des vormaligen amtlichen Verteidigers von A.____, Rechtsanwalt Roland Winiger, entsprechend der eingereichten Kostennote auf CHF 1'208.70 (inkl. MWST und Auslagen) festgesetzt, zahlbar durch den Staat, v.d. die Zentrale Gerichtskasse (Keine Rückforderung). Eine Nachforderung wurde nicht geltend gemacht.

Für das Berufungsverfahren wird die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.____, Rechtsanwalt Camill Droll, entsprechend der eingereichten Kostennote, reduziert um den im Vergleich zur effektiven Dauer zu hoch veranschlagten Aufwand für die Hauptverhandlung und um die veranschlagte Dauer für die schliesslich nicht abgehaltene mündliche Urteilseröffnung (total Kürzung um 7,5 h), auf CHF 5'264.70 (inkl. MWST und Auslagen) festgesetzt, zahlbar durch den Staat, v.d. die Zentrale Gerichtskasse (Keine Rückforderung). Eine Nachforderung wurde nicht geltend gemacht.

Demnach wird in Anwendung der Art. 181 i.V.m. Art. 22 StGB; Art. 19 Abs. 1, Art. 51, Art. 63, Art. 70 StGB; Art. 122 ff., Art. 135, Art. 263, Art. 267, Art. 379 ff., Art. 398 ff., Art. 416 ff. StPO

festgestellt und erkannt:

1.A.____ wird vom Vorhalt der Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes freigesprochen.

2.A.____ hat in schuldunfähigem Zustand den Tatbestand der versuchten Nötigung, begangen am 26. Juli 2018, erfüllt.

3.Für A.____ wird eine ambulante Massnahme angeordnet, solange eine solche medizinisch indiziert ist (Drogenabstinenz, Zusammenarbeit mit dem Zentrum für substitutionsgeschützte Behandlung (Herol, [...]), Einnahme der verordneten Medikamente beim Herol, Abgabe von Urinproben beim Herol nach entsprechendem Aufgebot).

7.Gemäss rechtskräftiger Ziffer 5 des Urteils des Amtsgerichts von Olten-Gösgen vom 30. Juli 2020 wurden die Privatklägerinnen D.____ und C.____ zur Geltendmachung ihrer Zivilforderungen auf den Zivilweg verwiesen.

9.Auf die Genugtuungsforderung von A.____ wird nicht eingetreten.

10. Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf vorsorgliche Anordnung von Ersatzmassnahmen für den Fall einer Beschwerde in Strafsachen wird abgewiesen.

11. Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 8 des Urteils des Amtsgerichts von Olten-Gösigen vom 30. Juli 2020 wurde die Entschädigung des vormaligen amtlichen Verteidigers von A.____, Rechtsanwalt Christoph Schönberg, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 5'090.20 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt. Es wurde festgestellt, dass Rechtsanwalt Schönberg durch den Staat bereits vollumfänglich entschädigt worden sei. (Keine Rückforderung).

12. Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 7 des Urteils des Amtsgerichts von Olten-Gösigen vom 30. Juli 2020 wurde die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.____, Rechtsanwalt Roland Winiger, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 23'309.95 (inkl. MWST und Auslagen) festgesetzt und war zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu bezahlen. (Keine Rückforderung).

13. Für das Berufungsverfahren wird die Entschädigung des vormaligen amtlichen Verteidigers von A.____, Rechtsanwalt Roland Winiger, auf CHF 1'208.70 (inkl. MWST und Auslagen) festgesetzt, zahlbar durch den Staat, v.d. die Zentrale Gerichtskasse. (Keine Rückforderung).

14. Für das Berufungsverfahren wird die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.____, Rechtsanwalt Camill Droll, auf CHF 5'264.70 (inkl. MWST und Auslagen) festgesetzt, zahlbar durch den Staat, v.d. die Zentrale Gerichtskasse. (Keine Rückforderung).

15. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Staatsgebühr von CHF 12'000.00, total CHF 36'948.50, gehen zu Lasten des Staates.

16. Die Kosten des Berufungsverfahrens gehen zu Lasten des Staates.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innerhalb 10 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona).

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident

Von Felten

Die Gerichtsschreiberin

Fröhlicher

E. 2.3

Ein Anspruch auf Genugtuung, der sich auf Art. 431 Abs. 2 StPO stützen lässt, setzt eine Überhaft voraus. Bei Überhaft ist nicht die Haft per se, sondern nur die Haftlänge ungerechtfertigt. Gemäss Art. 431 Abs. 2 StPO wird Überhaft nur entschädigt, wenn sie nicht an die wegen anderer Straftaten ausgesprochenen Sanktionen angerechnet werden kann. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind die ausgestandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft grundsätzlich an freiheitsentziehende Massnahmen, konkret an stationäre therapeutische Massnahmen, anzurechnen (BGE 141 IV 236 E. 3.8).

E. 2.4

Im Entscheid BGE 145 IV 359 hat das Bundesgericht entschieden, dass Untersuchungs- und Sicherheitshaft auch an eine ambulante Massnahme anzurechnen sind, soweit einer solchen Massnahme freiheitsentziehende Wirkung zukommt (E. 2.7). Eine Genugtuung kommt dem Beschuldigten nur zu, wenn sich ex post zeigen sollte, dass das Gesamtmass des mit der ambulanten Behandlung einhergehenden Freiheitsentzugs von der Dauer her im Einzelfall kürzer ist als die erstandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft. Die Frage, in welchem Umfang die ambulante Massnahme zu einem Freiheitsentzug geführt habe, könne erst nach Beendigung und unter Berücksichtigung der konkreten Ausgestaltung der Massnahme geprüft werden. Es müsse dies in einem selbständigen nachträglichen Verfahren beurteilt werden (Erw. 2.7 - 2.9).

E. 2.5

Gestützt auf diese Ausführungen entfällt im heutigen Zeitpunkt ein Entschädigungsanspruch des Beschuldigten wegen Überhaft. Auf das entsprechende Begehren ist daher nicht einzutreten.

E. 2.6

Der psychiatrische Gutachter wurde anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 29. Juli 2020 als Sachverständiger befragt (O-G 116 ff.). Dabei führte er aus, dass die Psychose beim Beschuldigten primär auf den Kokainkonsum zurückzuführen sei, ein kombinierter Konsum von Alkohol die Kokainwirkung aber verstärke. Entscheidend sei beim Beschuldigten die Drogenabstinenz und die Verhinderung eines übermässigen Alkoholkonsums.

Eine psychotherapeutische Behandlung bei Suchtkranken sollte während zwei Jahren über die Abstinenz hinaus weiterlaufen, in einem lockeren, unterstützenden Rahmen bis zu fünf Jahren. Der Gutachter empfahl eine Fortsetzung der ambulanten Kontrolle und Therapie.

E. 3

Die Staatsanwaltschaft eröffnete noch gleichentags gegen den Beschuldigten eine Untersuchung wegen Raubs (AS 257) und bestellte ihm eine amtliche Verteidigung (AS 260).

4.1 Am 27. Juli 2018 konstituierte sich C.____ (Verkäuferin [...]) als Privatklägerin im Straf- und Zivilpunkt (AS 10 ff.).

4.2 Am 22. August 2018 konstituierte sich D.____ (Verkäuferin [...]) als Privatklägerin im Straf- und Zivilpunkt (AS 14 ff.).

E. 3.1

Wie erwähnt, sprach die Vorinstanz dem Beschuldigten wegen der ungerechtfertigten Auflage, während der Dauer vom 29. November 2018 bis zur erstinstanzlichen

Hauptverhandlung keinen Alkohol zu trinken, eine Genugtuung von CHF 2'000.00 zuzüglich Zins zu. Eine entsprechende Entschädigung wird vom Beschuldigten im Berufungsverfahren nicht geltend gemacht und diese wäre gegebenenfalls aus folgenden Gründen abzuweisen gewesen: Der psychiatrische Gutachter hielt in seinem Gutachten fest, dass eine erhebliche Rückfallgefahr bestehe, solange der Beschuldigte nicht abstinente von Alkohol und halluzinogenen Substanzen lebe. Den weiteren Ausführungen im Gutachten selbst sowie anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung ist sodann zu entnehmen, dass die Psychose primär auf den Kokainkonsum zurückzuführen ist, ein kombinierter Konsum von Alkohol aber die Kokainwirkung verstärke. Es müsse jedenfalls ein übermässiger Alkoholkonsum vermieden und verhindert werden.

E. 3.2

Es wird im vorliegenden Urteil festgestellt, dass der Beschuldigte am 26. Juli 2018 ein tatbestandsmässig-rechtswidriges Unrecht begangen hat. Eine Genugtuung wegen eines ungerechtfertigten Alkoholverbots kann deshalb nicht auf Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO gestützt werden, weil die Anwendung dieser Bestimmung einen Freispruch oder eine Einstellung des Verfahrens voraussetzt. Die Anordnung eines Alkoholverbots im Rahmen einer Ersatzmassnahme kann angesichts der Stellungnahme von Dr. med. L.-P. Hiersemenzel vom 8. August 2018 zur Hafterstehungsfähigkeit des Beschuldigten (AS 541 ff.) auch nicht als rechtswidrig i.S. von Art. 431 Abs. 1 StPO bezeichnet werden, wird doch in diesem Bericht die vorläufige Verdachtsdiagnose eines Alkoholabhängigkeitssyndroms gestellt und ein enger Zusammenhang zwischen der ebenfalls (vorläufig) diagnostizierten paranoiden Schizophrenie und dem Deliktgeschehen bejaht.

E. 3.3

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass zumindest ein übermässiger Alkoholkonsum die Rückfallgefahr für erneute Delikte erhöhte. Die Anordnung einer Alkoholabstinenz erweist sich deshalb auch ex post nicht als Anspruchsgrundlage für die Zusprechung einer Genugtuung.

V. Einziehung

Die Staatsanwaltschaft stellt den Antrag auf Einziehung des blauen Taschenmessers. Der Beschuldigte stellte vor dem Berufungsgericht keinen Antrag auf Herausgabe des Messers.

Gemäss Art. 69 Abs. 1 StGB werden Gegenstände, die zur Begehung einer Straftat gedient haben, eingezogen, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Die Beurteilung der Gefährlichkeit erfordert eine Prognose in die Zukunft; ein Tatwerkzeug ist nicht schon dann und deshalb einzuziehen, weil der Täter damit die Sicherheit gefährdet hat. Vorausgesetzt ist vielmehr, dass eine Gefahr auch weiter in der Zukunft besteht und somit ■ unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit ■ die Einziehung rechtfertigt (Florian Kaufmann in: Basler Kommentar zum StGB I, 4. Auflage, Basel 2018, Art. 69 StGB N 13).

Der Beschuldigte zog das Taschenmesser während seines Versuchs, die Herausgabe von Geld zu erwirken, aus seiner Hosentasche. Beide Angestellten verneinten jedoch, das Messer mit offener Klinge gesehen zu haben und auch der Beschuldigte und die Angestellten führten aus, er habe das Messer sogleich auf den Tresen gelegt (was auf dem Video nicht ersichtlich ist, aber trotzdem durchaus möglich ist, weil es eine Phase gibt, auf welcher die Sicht auf das Geschehen durch den Rücken des Beschuldigten verdeckt ist).

Der Beschuldigte birgt aufgrund seiner psychischen Störung aber ein gewisses Risiko, was gutachterlich festgestellt worden ist. Der Beschuldigte setzte das Messer zwar nicht direkt zur Drohung ein. Er manifestierte aber seine Bereitschaft, in einer entsprechenden Situation diesen gefährlichen Gegenstand ins Spiel zu bringen. Je nach Situation könnte er ein anderes Mal einen Schritt weitergehen, was die öffentliche Sicherheit gefährden könnte. Das Messer ist demnach einzuziehen.

VI. Kosten- und Entschädigung

1. Erstinstanzliches Verfahren

E. 3.4

Seit der Anordnung dieser Ersatzmassnahmen wurden diverse Berichte über deren Verlauf verfasst:

Die Bewährungshilfe bestätigte mit Schreiben vom 8. Juni 2020 (O-G 15 f.), dass der Beschuldigte alle vereinbarten Termine eingehalten habe.

Auch der Bericht der Bewährungshilfe vom 17. Juli 2020 bestätigte eine unveränderte Kooperation des Beschuldigten (O-G 19 f.).

Im Bericht der Bewährungshilfe vom 15. April 2021 wird ausgeführt, dass sich der Beschuldigte weiterhin an die Verpflichtung, mit der Bewährungshilfe zusammenzuarbeiten, halte (mindestens ein Kontakt pro Monat). Die Lebenssituation des Beschuldigten sei stabil. Aus der Sicht der Bewährungshilfe gebe es keine unerledigten Themen, eine Aufhebung der Ersatzmassnahmen bzw. eine Ausdünnung (keine Atemluftkontrollen mehr) komme in Frage.

Im Bericht der Bewährungshilfe vom 8. Juli 2021 wird ausgeführt, dass sich der Beschuldigte weiterhin an die Gesprächstermine gehalten habe. Die Gesamtsituation habe sich weiter stabilisiert, so dass der Massnahmebedarf sorgfältig zu prüfen sei.

E. 3.5

Der Beschuldigte unterzog sich seit nunmehr 2 ³/₄ Jahren den angeordneten Ersatzmassnahmen und lebte in dieser Zeit deliktsfrei. Wie den Berichten entnommen werden kann, ist es während dieser Zeit zu einzelnen Konsumereignissen gekommen, welche den Beschuldigten jedoch nicht dekompenzierten. Der Beschuldigte hielt sich zuverlässig und verbindlich an sämtliche Auflagen und hat damit seine Fähigkeit zu einem deliktfreien Leben unter Beweis gestellt. Damit ist erstellt, dass eine ambulante Massnahme i.S. von Art. 63 StGB geeignet und ausreichend ist, um der Gefahr weiterer Delinquenz durch den Beschuldigten zu begegnen. Die Anordnung einer stationären Massnahme, welche mit einem ungleich intensiveren Eingriff in die Freiheitsrechte des Beschuldigten verbunden wäre, müsste deshalb als unverhältnismässig bezeichnet werden. Diese Unverhältnismässigkeit müsste zudem auch mit Blick auf die vom Beschuldigten verübte Delinquenz bejaht werden. Andererseits ist jedoch auch der Wegfall jeglicher Leitplanken bzw. der Verzicht auf eine ambulante Massnahme abzulehnen, weil angesichts der gutachterlichen Stellungnahme eine Drogenabstinenz des Beschuldigten und damit auch die damit einhergehenden Kontrollen für ein weiteres drogenfreies Leben eine wichtige Voraussetzung bilden.

E. 3.6

Bei der Anordnung einer ambulanten Massnahme hat deshalb wie während der Dauer des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens die Drogenabstinenz im Mittelpunkt zu stehen. Aus dem psychiatrischen Gutachten ergibt sich mit aller Deutlichkeit, dass die Delinquenz des Beschuldigten vom 26. Juli 2018 auf den Wahnzustand zurückzuführen sei, der sich mit grosser Wahrscheinlichkeit zufolge des Drogenkonsums ausgebildet habe. Die Psychose sei primär auf den Kokainkonsum zurückzuführen, wobei ein kombinierter Konsum mit Alkohol die Kokainwirkung verstärkte.

E. 3.7

Der Beschuldigte muss somit, um ein Rückfallrisiko zu vermeiden, weiterhin drogenabstinent leben. Auf die Alkoholabstinenz kann nunmehr verzichtet werden, auch wenn diese Auflage bis anhin durchaus stützend war. Sie ist zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr verhältnismässig. Es erscheint angemessen, folgende bisher angeordneten Ersatzmassnahmen im Rahmen einer ambulanten Massnahme gemäss Art. 63 StGB weiterhin aufrecht zu erhalten:

Die Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe kann angesichts der stabilen persönlichen Situation, in welcher der Beschuldigte nun seit längerer Zeit lebt, beendet werden.

E. 3.8

Die ambulante Massnahme darf in der Regel nicht länger als fünf Jahre dauern, kann aber vom Gericht verlängert werden (Art. 63 Abs. 4 StGB). Der psychiatrische Sachverständige führte anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung aus, dass die Behandlung während zwei Jahren über die Abstinenz hinaus weiterlaufen sollte. Aus dem Bericht der Herol vom 29. März 2021 ergibt sich, dass der Beschuldigte gegen Ende 2020 eine depressive Krise mit einigen Konsumereignissen zu kompensieren versuchte. Eine zweijährige Abstinenz ist somit im heutigen Zeitpunkt noch nicht erreicht. Eine feste Dauer der ambulanten Massnahme kann jedoch im heutigen Zeitpunkt nicht festgelegt werden. Sie soll so lange dauern, wie sie medizinisch indiziert ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6S.297/2006 E. 2.1. vom 26.9.2006 mit Hinweis auf BGE 100 IV 12 E. 2c).

E. 3.9

A.____ werden die ausgestandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft (total 62 Tage) und die verfügbaren Ersatzmassnahmen vom 30.11.2018 - 25.08.2021 an die ambulante Massnahme angerechnet.

E. 3.10

Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf vorsorgliche Anordnung von Ersatzmassnahmen für den Fall einer Beschwerde in Strafsachen wird abgewiesen, da eine allfällige Beschwerde in Strafsachen bei nicht freiheitsentziehenden Strafen und Massnahmen, wie dies vorliegend der Fall ist, in der Regel keine aufschiebende Wirkung hat und sich deshalb Ersatzmassnahmen für den eines Rechtsmittelverfahrens erübrigen.

IV. Genugtuung

1. Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten wegen nachträglich ungerechtfertigter Haft von 62 Tagen (26.7.2018 ■ 13.8.2018; 8.10.2018 ■ 29.11.2018) eine Entschädigung von CHF 12'400.00 zuzüglich Zins zugesprochen. Zudem wurde dem Beschuldigten wegen der ihrer Ansicht nach ungerechtfertigten Auflage, während der Dauer vom 29. November 2018 bis zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung keinen Alkohol zu trinken, eine Genugtuung von

CHF 2'000.00 zuzüglich Zins zugesprochen.

E. 5

Mit Verfügung vom 30. Juli 2018 ordnete das Haftgericht für die Zeit vom 30. Juli 2018 bis 13. August 2018 Untersuchungshaft an (AS 474 ff.).

E. 6

Am 2. August 2018 wurde am Domizil des Beschuldigten eine Hausdurchsuchung durchgeführt (AS 5, 133 ff.).

E. 7

Mit Verfügung vom 14. August 2018 verlängerte das Haftgericht die Untersuchungshaft bis am 22. Oktober 2018 (AS 562 ff.). Diese wurde auf Grund der psychischen Situation des Beschuldigten ab dem 14. August 2018 zeitweise in der Bewachungsstation des Inselspitals Bern und in der Station Etoine, Bern, vollzogen (AS 614, 619).

E. 8

Am 24. Oktober 2018 erfolgte eine weitere Haftverlängerung bis am 22. Januar 2019 (AS 592 ff.).

Auf Beschwerde des Beschuldigten hob die Beschwerdekammer des Obergerichts diese Verfügung mit Entscheid vom 26. November 2018 auf und ordnete die Entlassung des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft an. Gleichzeitig ordnete die Beschwerdekammer Ersatzmassnahmen an und verpflichtete den Beschuldigten zur weiteren Medikamenteneinnahme sowie zur Abstinenz von Drogen und Alkohol (AS 853 ff.).

E. 9

Die Staatsanwaltschaft ordnete mit Verfügung vom 29. November 2018 in Vollzug des Entscheides der Beschwerdekammer diverse Ersatzmassnahmen an. Am 30. November 2018 wurde der Beschuldigte aus der Untersuchungshaft entlassen (AS 872 ff.).

E. 10

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft ordnete das Haftgericht am 6. Februar 2019 für die Dauer von weiteren sechs Monaten folgende Ersatzmassnahmen an: Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe, Alkohol- und Drogenabstinenz, Zusammenarbeit mit Herol und Psychiatrischen Diensten, Medikamenteneinnahme, Urin-, Blut- und Haarproben (AS 972 ff.).

E. 11

Die Ersatzmassnahmen wurden im weiteren Verlauf des Verfahrens mehrfach verlängert (AS 996 ff.; 1049 ff.).

E. 12

Am 21. Juni 2019 erliess die Staatsanwaltschaft eine konkretisierte und bereinigte Eröffnungsverfügung (AS 195 ff.).

E. 13

Mit Datum vom 17. Dezember 2019 überwies die Staatsanwaltschaft die Akten an das Richteramt Olten-Gösgen und stellte i.S. von Art. 374 f. StPO Antrag auf Anordnung einer stationären Suchtbehandlung, evtl. einer ambulanten Suchtbehandlung des Beschuldigten (Ordner 1, am Anfang, nicht paginiert).

E. 14

Am 30. Juli 2020 gab das Amtsgericht Olten-Gösgen bekannt, der Vorhalt gemäss Ziffer 1.1 des Antrags werde auch unter den Aspekten der versuchten Nötigung, des versuchten Raubs, des Raubs nach Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB und des geringfügigen Diebstahls geprüft (Würdigungsvorbehalte; US 10 in fine) und fällte folgendes Urteil (Akten Vorinstanz Seiten 162 ff. [im Folgenden O-G 162 ff.):

2. Für den Beschuldigten A.____ wird eine ambulante Psychotherapie im Sinne von Art. 63 StGB zur Behandlung der Abhängigkeit von Kokain angeordnet.

5. Die Privatklägerinnen D.____, [], und C.____, [], werden zur Geltendmachung ihrer Zivilforderungen auf den Zivilweg verwiesen.

6. Der Staat Solothurn hat dem Beschuldigten A.____ eine Genugtuung in der Höhe von CHF 14'400.00 zuzüglich Zins zu 5% auf CHF 3'800.00 seit 4. August 2018, auf CHF 8'600.00 seit 8. November 2018 sowie auf CHF 2'000.00 seit 6. Oktober 2019 aufgrund nachträglich ungerechtfertigter Zwangsmassnahmen auszurichten.

7. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten A.____, Rechtsanwalt Roland Winiger, wird auf CHF 23'309.95 (inkl. MWST und Auslagen) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu bezahlen.

8. Die Entschädigung des vormaligen amtlichen Verteidigers des Beschuldigten A.____, Rechtsanwalt Christoph Schönberg wird auf CHF 5'090.20 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt. Es wird festgestellt, dass Rechtsanwalt Schönberg durch den Staat Solothurn bereits vollumfänglich entschädigt worden ist.

9. Die Verfahrenskosten mit einer Gerichtsgebühr von CHF 12'000.00 belaufen sich auf total CHF 36'948.50 und gehen zu Lasten des Staates Solothurn.

15.1 Am 17. August 2020 meldete die Staatsanwaltschaft gegen dieses Urteil die Berufung an (O-G 212).

15.2 Gemäss Berufungserklärung vom 4. Februar 2021 richtet sich das Rechtsmittel gegen folgende Ziffern des erstinstanzlichen Urteils:

E. 16

Von Seiten der Privatklägerinnen und des Beschuldigten wurde kein Rechtsmittel ergriffen.

E. 17

Am 17. August 2020 bestätigte der Präsident der Strafkammer die vom Haftgericht am 16. Juni 2020 angeordneten Ersatzmassnahmen für die Dauer des Berufungsverfahrens (Akten Obergericht 14 ff.). Das Bundesgericht wies eine gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde mit Entscheid vom 14. Oktober 2020 ab und ein Gesuch um Aufhebung der Ersatzmassnahmen vom 31. März 2021 wies der Instruktionsrichter am 29. April 2021 ab.

E. 18

In Rechtskraft erwachsen sind folgende Ziffern des erstinstanzlichen Urteils:

E. 19

Die Hauptverhandlung fand am 25. August 2021 statt.

II. Angefochtener Vorhalt wegen Raubs (Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB), evtl. unrechtmässiger Aneignung (Art. 137 Ziff. 2 StGB) in echter Konkurrenz zu Nötigung (Art.

181 StGB) und Raub

1. Vorhalt

Konkret sei der Beschuldigte mit seinem E-Bike zum [...] Verkaufsgeschäft gefahren, habe sich zwei Dosen Bier behändigt und sich zur Kasse begeben. Bei der Kasse habe er zu den Geschädigten C.____ sowie D.____ ■Überfall ■ Gib Geld■ gesagt, wobei er unter seinem T-Shirt eine kleine Taschenlampe gehabt habe, die wie der Lauf einer Pistole ausgesehen habe. Kurz darauf habe der Beschuldigte nach hinten gegriffen und ein blaues Taschenmesser aus seiner Gesässtasche gezogen (nicht geöffnete Klinge) und die beiden Verkäuferinnen damit bedroht, womit diese in Angst und Schrecken versetzt worden seien. Die Geschädigte D.____ habe in der Folge die Kasse geöffnet und dem Beschuldigten CHF 10.00 für das Bier geben wollen (sie sei davon ausgegangen, dass er das Bier nicht bezahlen könne), worauf dieser selbständig in die Kassenschublade gegriffen, sich Bargeld in der Höhe von CHF 1'200.00 (Notengeld) behändigt und in seine vordere rechte Hosentasche verstaut habe. In der Folge habe die Geschädigte D.____ den Kassendeckel zugeknallt, worauf sich der Beschuldigte mit zügigen Schritten aus dem Verkaufsgeschäft entfernt habe. Er sei danach mit seinem E-Bike nach [...] gefahren, wo er sich selber bei der dortigen Polizei gestellt habe.

Das Deliktsgut in der Höhe von CHF 1'204.10 setze sich wie folgt zusammen:

- Bargeld aus der Kasse: CHF 1'200.00;
- 2 Dosen Bier: CHF 4.10.

Zum Eventual-Vorhalt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.